



Die zivilrechtliche Relationsklausur

A. Einleitung

Vor allem in Niedersachsen ist die Anfertigung einer Aufsichtsarbeit nach Wahl aus dem Zivilrecht mit einer gutachterlichen Aufgabenstellung möglich. In diesen Fällen befinden Sie sich in der Situation des Richters, der nach dem Lesen der Akte und idR anhand des Protokolls der Beweisaufnahme ein Urteil schreiben muss. Dieses Urteil sollen Sie gewissermaßen durch die Relation vorbereiten.

IdR ist der **zweischichtige Aufbau** zu empfehlen bzw. meistens schon durch folgende Formulierung des Bearbeitervermerks vorgegeben: „Das Gutachten ist nach den Grundsätzen der Relationstechnik zu erstellen.“ Vgl. zum zweischichtigen Aufbau grundlegend **Kaiser, Anwaltklausur Zivilrecht, Rn. 3 ff.**

B. Aufbau der Klausur

Der grundlegende Aufbau der **Relationsklausur** besteht idR aus drei Teilen, wobei das Gutachten wiederum in mehrere Stationen aufgeteilt ist:

- | |
|---------------------------------|
| 1. Teil: Tatbestand |
| 2. Teil: Gutachten |
| 3. Teil: Entscheidungsvorschlag |

I. Tatbestand (Sachverhalt)

Das Erfordernis eines Tatbestandes ergibt sich idR schon aus dem Bearbeitervermerk. Dort wird es heißen, dass „dem Gutachten eine Sachverhaltsdarstellung voranzustellen ist“. Bei der Sachverhaltsdarstellung können Sie sich an das halten, was Sie bereits aus der Urteils Klausur für den Tatbestand kennen. Maßstab ist also § 313 II ZPO. Für die Abfassung des Tatbestandes wird auf die entsprechenden Stellen in **Kaiser, Zivilgerichtsklausur Bd. I, Rn. 23 ff.** verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten auch für die Relationsklausur. Beachten Sie, dass in der Gutachtenklausur i.d.R. der Schwerpunkt der Klausur im materiellen Recht liegen wird, angereichert mit ein paar zivilprozessualen Problemen. Verwenden Sie also nicht unnötig viel Zeit auf den Tatbestand. Bei sehr umfangreichen Vorlagen sollten Sie sich mit Verweisungen helfen.

II. Gutachten

Das Gutachten soll umfassend die materiellrechtlichen als auch die prozessualen Fragen des Falles nach den Regeln der Relationstechnik behandeln. Das mehrschichtige/zweischichtige Gutachten gliedert sich in folgende Unterpunkte (mit jeweiligen Überschriften zu versehen!):

1. Entscheidungsentwurf

Am Anfang des Gutachtens ist grds. in einem kurzen Satz mitzuteilen, zu welchem **Ergebnis** die rechtliche Prüfung geführt hat, zB: „Ich schlage vor, der Klage stattzugeben“, „die Klage abzuweisen“ oder „die Berufung zurückzuweisen“. Hier schreiben Sie also nur das Ergebnis nieder, nicht den kompletten Tenor.

2. Prozesstation (Zulässigkeitsstation)

In der sog. Prozesstation sind dann die **Zulässigkeitsprobleme** des vorliegenden Falles umfassend zu erörtern. IdR werden hier nur zwei bis höchstens drei Punkte anzusprechen sein, der Schwerpunkt der Klausur wird nämlich oft im materiellen Teil des Gutachtens liegen. Sie brauchen keine Panik zu bekommen, denn letztendlich handelt es sich stets um die „ganz normalen“ ZPO-Probleme aus dem Bereich der Zulässigkeit der Klage, die Sie kennen können (und müssen). Oft handelt es sich bei den Relationsklausuren in Nds. nämlich um dieselben Klausuren, die in den anderen Bundesländern des Rings als „normale“ Richter- o. Anwaltsklausur auch geschrieben werden (dort nur eben nicht als Richterrelation).

Die Prozesstation müssen Sie grds. nicht noch einmal in Klägerstation – Beklagtenstation – Beweisstation aufgliedern, weil es bei den Zulässigkeitsfragen idR nicht um die Beweislast geht.

Sollten Sie ausnahmsweise zur Entscheidung kommen, dass die **Klage bereits unzulässig** ist (und der Rechtsstreit daher bereits aus diesem Grunde entscheidungsreif ist), so müssen nach Maßgabe der Hinweise des JPAs Niedersachsen die materiellen Ausführungen hilfsgutachterlich anstellen. Sie fahren dann nach Prüfung der Prozesstation zB mit der Überschrift „*Hilfsgutachten: Klägerstation*“, dann „*Hilfsgutachten: Beklagtenstation*“ etc. weiter fort und prüfen die materiellen Fragen ungeachtet der Unzulässigkeit der Klage. Weiter aus den Hinweisen des JPAs Niedersachsen (www.mj.niedersachsen.de): Ein Hilfsgutachten ist auch dann anzufertigen, wenn die Akten eine Beweisaufnahme enthalten, deren Notwendigkeit im Hauptgutachten verneint wird. Dabei hat der Prüfling sich auf einen Rechtsstandpunkt zu stellen, der die Beweisaufnahme erforderlich macht, und die Sache auf dieser Grundlage zu beurteilen. Eine Beweisaufnahme über eine für die Entscheidung erhebliche Frage, die das Gericht nach Ansicht des Prüflings unter Verkennung der Beweislast lediglich auf Antrag der nicht beweispflichtigen Partei erhoben hat, ist stets im Hauptgutachten zu berücksichtigen. Beachten Sie: Dies dürften alles „salvatorische Klauseln“ des JPAs sein, denn grds. wird vom JPA keine Klausur konzipiert, bei der ein Hilfsgutachten gewollt ist.

3. Klägerstation

In der Klägerstation prüfen Sie gutachterlich, ob der Kläger **schlüssig Ansprüche vorgetragen hat**, die sein Begehren stützen. Fehlt es schon an der Schlüssigkeit der Klage, so erübrigen sich alle weiteren Erörterungen zum Beklagtenvortrag, Beweise dürften nicht erhoben werden. Daran können Sie schon erkennen, dass Sie zumindest im Examen auf keine unschlüssigen Klagen treffen können. Für die Klägerstation gilt das zur Klägerstation im **Seminar zur zivilrechtlichen Anwaltsklausur** Gesagte entsprechend. Grundlage ist das Unstreitige und der Streitige Klägervortrag. Wenn Sie zur Auffassung gelangen, dass dem Kläger kein Anspruch zusteht, so denken Sie an den § 308 ZPO (Minus).

Am Ende der Klägerstation fassen Sie das gefundene Ergebnis kurz zusammen, zB: „*Das Vorbringen des Klägers ist schlüssig aus §§ 280, 241 II und § 823 I BGB*“.

4. Beklagtenstation

Hier untersuchen Sie, ob der Beklagte **erhebliches Gegenvorbringen** gegenüber den Ansprüchen des Klägers vorgetragen hat. Auch hier kommt es nur auf abweichenden Tatsachenvortrag an. Wenn der Beklagte die Klageforderung mit Rechtsansichten angreift, so sind diese Rechtsfragen bereits in der Klägerstation zu prüfen. Insoweit gilt das im **Seminar zur zivilrechtlichen Anwaltsklausur** zur Beklagtenstation Gesagte entsprechend.

Am Ende schreiben Sie wiederum das Zwischenergebnis zur Beklagtenstation.

5. Beweisstation

Ist das Vorbringen des Klägers schlüssig und das des Beklagten erheblich, so prüfen Sie in dieser Station, ob die beweisbelastete Partei im Rahmen ihrer Darlegungs- und Beweislast **ihren streitigen Vortrag im Prozess beweisen konnte**. Daher wird Ihre Klausur idR das Protokoll der Beweisaufnahme beinhalten.

Auch in der Beweisstation müssen Sie systematisch vorgehen, und zwar anhand von Beweisfragen. Die Formulierung der Beweisfrage hängt von der Darlegungs- und Beweislast ab. Für die streitigen und erheblichen Tatsachen, für die der Kläger die Beweislast trägt, können Sie zB wie folgt formulieren: „*Hat der Kläger bewiesen, dass der Beklagte ihm mit seinem Pkw in die Seite gefahren ist?*“. Dann prüfen Sie ggf., ob die beweiserhebliche Tatsache auch beweisbedürftig ist. Ist dies der Fall, so begutachten Sie, ob das Beweismittel den Vortrag der beweisbelasteten Partei bestätigt hat (vgl. dazu die Ausführungen in **Kaiser, Zivilgerichtsklausur Bd. I, Rn. 281 ff.**). Im Prinzip erfolgt dann also eine „ganz normale“ Beweiswürdigung wie im Urteil.

Am Ende der Beweisstation fassen Sie das gefundene Ergebnis kurz zusammen.

III. Entscheidungsvorschlag

Der Entscheidungsvorschlag enthält die konkrete – als auch die Nebenentscheidungen umfassende – **Entscheidungsformel des Gerichts (Tenor mit Hauptsache, Kosten, vorl. Vollstreckbarkeit)**, zu der Sie aufgrund des Gutachtens gelangt sind. Sie muss bei Urteilen so abgefasst werden, dass der Umfang der Rechtskraft erkennbar ist und eine etwaige Zwangsvollstreckung möglich ist (vgl. zur Kostenentscheidung und zur vorläufigen Vollstreckbarkeit **Kaiser, Zivilgerichtsklausur Bd. I, Rn. 176 ff.**)

Formulieren könnten Sie zB wie folgt:

„Daher wird das Abfassen eines Urteils mit folgendem Tenor vorgeschlagen:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.*
- 2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.*
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.“*

Wenn der Tenor – insbesondere bzgl. der Kosten und der vorläufigen Vollstreckbarkeit – rechtliche Probleme aufweist, können Sie im Gutachten nach der Beweisstation auch eine Tenorierungsstation einbauen und diese Fragen dort gutachterlich lösen.

Viel Erfolg!

RA Torsten Kaiser